## **PLANZEICHENERKLÄRUNG** TEXTLICHE FESTSETZUNGEN A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: In Ergänzung der Planzeichen und Eintragungen wird festgesetzt: Art der baulichen Nutzung: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO) Art der baulichen Nutzung: **MI** Mischgebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO) Für die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Nutzungsart "Mischgebiet" (§ 6 BauNVO) festgesetzt: **0.6** Grundflächenzahl, z.B.: 0,6 Zulässig sind gem. § 6 (2) BauNVO Wohngebäude; Geschäfts-Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 2 und Bürogebäude; Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonsti-Zahl der Vollgeschosse, zwingend, hier 2 ge Gewerbebetriebe; Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Bauweise / Baugrenzen / Baulinien: Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die unter § 6 (2) (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO genannten Nutzungsarten "Gartenbaube-**(II)** MI abweichende Bauweise (s. Textl. Festsetzung Nr. 3) triebe", "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch offene Bauweise gewerbliche Nutzungen geprägt sind" nicht zulässig sind. **Oststrasse** SD/WD Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die unter § 6 (3) Baugrenze **(11)** ΜI genannte ausnahmsweise Zulässigkeit von "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 außerhalb der in § 6 (2) Nr. 8 BauN-0.8 überbaubare Grundstücksfläche VO bezeichneten Teile des Gebietes" nicht Bestandteil des Be-SD/WD bauungsplanes ist. Öffentliche Verkehrsflächen: (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 19 (4) BauNVO) Öffentliche Verkehrsfläche Ausnahmsweise ist ein Überschreiten der Grundflächenzahl durch Sonstige Planzeichen: Stellplätze und ihre Zufahrten auch über das Maß 0,8 hinaus zulässig, wenn die ortsnahe Versickerung des auf diesen Flächen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebau-MI (II)anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt ist. ungsplanes (§ 9 (7) BauGB) (II)MI 0.8 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen des Maßes 0.6 SD/WD der baulichen Nutzung und der Bauweise innerhalb des **Abweichende Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO) Baugebietes (§ 16 (5) BauNVO) SD/WD Flur 4 Für die entsprechend gekennzeichneten Bauflächen wird eine abweichende Bauweise im Sinne der geschlossenen Bauweise fest-B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: gesetzt. Dabei ist jedoch je Baugrundstück an höchstens einer seitlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand von bis zu 3,00 (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) BauO NW) m zulässia. SD/WD Satteldach oder Walmdach Steliplätze (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: (II)MI Stellplätze sind mit Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung D (§ 9 (6) BauGB) 0.8 oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Eine Befestigung der Flächen in Form von wassergebun-D SD/WD Gebäude, das dem Denkmalschutz unterliegt II denen Decken oder Schotterrasen ist ebenso möglich. 0.6 Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze SD/WD D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN: (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für je vier Stellplät-Flurstücksnummer, z.B. 859 ze ein standortgerechter Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und II ΜI vorhandene Flurstücksgrenze 0.8 Im Plangebiet vorhandene Laubbäume, die dauerhaft erhalten vorhandenes Gebäude, Hausnummer, z.B. Nr. 20 werden, können auf die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume angerechnet werden. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) BauO NW) Suedwall Dachform Als Dachform ist in den entsprechend gekennzeichneten Bauflächen ausschließlich das Satteldach oder das Walmdach zulässig. Werbeanlagen Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante nicht höher als bis zur RECHTSGRUNDLAGEN Unterkante der Fensteröffnungen des ersten Obergeschosses lie-118 gen. Ebenso dürfen Werbeanlagen nicht auf Dächern errichtet Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausge-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, zuletzt ge-(II)schaltet wird (Blinkreklame), sind unzulässig. ändert durch das Gesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 0.6 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planin-SD/WD haltes (Planzeichenverordnung 1990, PlanzV 90) vom 18.12.1990, BGBl. I S. 58 **HINWEISE** 717 798 § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung, BauO NW 96) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232), (GV NW S. 982) ☐ Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekannt-424 ☐ Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Planungen unterliegen. machung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 843 Bauherren sind gehalten, sich im Zuge der Planung mit der Ruhrkohle 12.12.1997 (GV NW S. 458) Bergbau AG, 44820 Herne, in Verbindung zu setzen, um eventuell notwendige Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen abzustimmen. Der Rat der Stadt Olfen hat am ...... nach § 10 BauGB diesen Bebau-☐ Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturungsplan als Satzung beschlossen. geschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe-Olfen, ..... schaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Schriftführer Bürgermeister Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz **VERFAHRENSVERMERKE** Gem. § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Alte Baumschule" am ...... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungs-Der Rat der Stadt Olfen hat am ...... nach § 3 (2) BauGB beschlossen, plan hat am ...... Rechtskraft erlangt. den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen. Der Rat der Stadt Olfen hat am ...... nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Olfen, ..... STADT OLFEN Olfen, ..... Schriftführer Bürgermeister Bürgermeister BEBAUUNGSPLAN NR. 25 "ALTE BAUMSCHULE" Schriftführer Bürgermeister Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öfvom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch ein-Die vom Bau- und Umweltausschuß der Stadt Olfen am ...... nach § 3 M. 1:1000 deutig. fentlich ausgelegen. (1) BauGB beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt. Olfen, ..... VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU ..... Unterschrift ö.b.V.I. HAUPTSTR. 5, 59755 ARNSBERG, TEL.: 02932-700171 Bürgermeister Bürgermeister

04 / 2000

STADT OLFEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 "ALTE BAUMSCHULE" M. 1: 1000